

Diese Bekanntmachung auf der TED-Website: <http://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:390242-2016:TEXT:DE:HTML>

**Deutschland-Mannheim: Öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße
2016/S 214-390242**

**Öffentliche Vorinformation nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des
Europäischen Parlaments und des Rates und § 8a Abs. 2 PBefG über die Vergabe eines
öffentlichen Dienstleistungsauftrages für das VRN-Linienbündel Stadtbus Zweibrücken**

Der ÖPNV-Aufgabenträger Stadt Zweibrücken (Herzogstr. 1, 66482 Zweibrücken) beabsichtigt als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates und § 8a Abs. 1 PBefG gem. Art. 5 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates i. V. m. den vergaberechtlichen Bestimmungen des 4. Teiles des GWB zum 9.12.2018 einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates mit einer Laufzeit bis zum 9.12.2028 im Wettbewerbsverfahren neu zu vergeben. Der Aufgabenträger bedient sich des Zweckverbands Verkehrsverbund Rhein-Neckar KÖR, B1, 3-5, 68159 Mannheim, DEUTSCHLAND als Vergabestelle.

Von der Vergabe erfasst werden Busverkehrsleistungen (CPV-Code 60112200) in der Stadt Zweibrücken (NUTS-Code DEB-3A) im Linienbündeln Stadt Stadtbus Zweibrücken bestehend aus den VRN-Linien 221-226 und 229, deren aktuelles Fahrplanangebot über die Fahrplanauskunft des VRN unter www.vrn.de abgerufen werden kann. Die Leistungen sind zu 100% selbst zu erbringen.

Die neben dem Fahrplanumfang zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung zu beachtenden qualitativen und betrieblichen Vorgaben ergeben sich aus den Festsetzungen des Nahverkehrsplanes des Aufgabenträgers (NVP) sowie des Gemeinsamen Nahverkehrsplanes des Verkehrsverbund Rhein-Neckar (GNVP).

Es ist im Gebiet des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar auf Grundlage der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar (Allgemeine Vorschrift) der Verbundtarif des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar inklusive aller Übergangstarifregelungen anzuwenden. Das bisherige Fahrplanangebot sowie die qualitativen Vorgaben aus dem NVP und dem GNVP sind Teil der vom Aufgabenträger festgelegten ausreichenden Verkehrsbedienung im Sinne der §§ 8, 8a und 13 PBefG.

Folgende Regelungen zur Tariftreue, der Personalübernahme und der Sozialstandards sind zur Sicherung der Betriebsqualität ebenfalls Teil der ausreichenden Verkehrsbedienung:

Aufgrund des LTTG Rheinland-Pfalz wird der künftige Betreiber verpflichtet, seinen Beschäftigten zur Sicherung einer ausreichenden Qualifikation des Fahrpersonals bei der Ausführung der Leistung mindestens das in den aufgrund des LTTG für repräsentativ erklärten Tarifverträgen festgelegte Entgelt zu zahlen sowie die in diesen Tarifverträgen festgelegten Arbeitsbedingungen zu garantieren. Diese Verpflichtung gilt für die gesamte Laufzeit des neuen Konzessionszeitraumes dynamisch, also stets mit Bezug auf die jeweils noch erfolgenden Anpassungen der Tarifverträge in der Zukunft.

Zusätzlich zu den tarifvertraglich zu garantierenden Sozialstandards gelten für alle eingesetzten Fahrerinnen und Fahrer folgende Bedingungen zu Lenkzeitunterbrechungen und Pausen:

Tarifvertraglich nicht als Arbeitszeit geltende Lenkzeitunterbrechungen und Pausen dürfen je Schicht maximal 60 Minuten betragen. Überschreiten die Lenkzeitunterbrechungen und Pausen diese Grenze, sind die die 60-Minuten-Grenze überschreitenden Zeiten der Arbeitsunterbrechungen der Arbeitszeit zuzurechnen. Als echte, nicht zu vergütende Freizeit im Sinne eines geteilten Dienstes zählt eine einmalige Arbeitsunterbrechung je Schicht von mindestens 2 Stunden, die am Wohnort (in Städten ist dies der jeweilige Stadtteil) des Mitarbeiters oder an einem mit adäquaten Sozialräumen (Küche, Ruheräume) ausgestatteten Betriebsstandort beginnen und enden. Die Vorhaltung von Sozialräumen ist in

diesem Zusammenhang nicht relevant, sofern die Arbeitsunterbrechung länger als 4 Stunden dauert. Erfolgt der Einsatz von Subunternehmern, haben diese ebenfalls die Einhaltung dieser Verpflichtungen zu garantieren.

Der künftige Betreiber wird verpflichtet, diejenigen Fahrern/innen einen Arbeitsvertrag anzubieten, die zum Zeitpunkt der Neuvergabe im Betrieb des Altbetreibers des Linienbündels mindestens mit 70% der regulären Arbeitszeit eingesetzt sind und die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme einen gültigen Arbeitsvertrag mit dem Altbetreiber vorweisen können. Der neue Arbeitsvertrag ist unbefristet und ohne Probezeit abzuschließen. Grundlage des Einstellungsangebotes müssen die im Unternehmen des Neubetreibers für die übrige Belegschaft geltenden tarifvertraglichen und in Betriebsvereinbarungen geregelten Konditionen sein. Sofern der im übernehmenden Unternehmen praktizierte Tarifvertrag die Höhe des Entgeltes sowie die Zahl der Urlaubstage von der Dauer der Betriebszugehörigkeit abhängig gestaltet, muss der neue Anstellungsvertrag vorsehen, dass die Betriebszugehörigkeit beim Altbetreiber im Rahmen der entgeltlichen Eingruppierung und Urlaubsgewährung wie eine Betriebszugehörigkeit im übernehmenden Unternehmen gewertet wird. Auf die Fristsetzung des § 12 Abs. 6 PBefG wird ausdrücklich hingewiesen.